Änderung der Baumschutzverordnung **Anlage 1**
Version 01.03.2011

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß Art. 52 des Bayer. Naturschutzgesetzes n.F.

sowie Ergebnis der öffentlichen Auslegung

Institution	**Anregungen / Einwände zum Verordnungsentwurf**	**Naturschutzfachliche Stellungnahme des Umweltamtes**	**Veranlasste Änderung des Verordnungsentwurfs**
Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO)	Die Verbundleitung Hüttendorf – Pödeldorf durchschneidet das Schutzgebiet Anlagen der FWO sind durch Grunddienstbarkeiten dinglich gesichert Bei Tiefbauarbeiten neben oder nahe dem Rohrgraben • darf die Böschungskrone in der Breite des Schutzstreifens nicht unterschritten werden und muss in Übereinstimmung mit diesem verlaufen • darf im Verhältnis zum Schutzstreifen der Neigungswinkel der Böschung nicht steiler als 2:3 gehalten werden Auf dem Schutzstreifen dürfen keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden. Bei Baumaßnahmen unmittelbar im Trassenbereich ist die FWO rechtzeitig zu verständigen.	Die nebenstehenden Belange tangieren nicht die Regelungen der Baumschutzverordnung.	- keine -
Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH	zu § 1 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs: <u>Bahnstrecken Nürnberg – Bamberg und Erlangen-Bruck - Herzogenaurach</u> Aus der Baumschutzkarte vom November 2009 wird entnommen, dass der Trassenbereich und die Bahnanlagen der Bahnstrecke Nürnberg – Bamberg fast im gesamten Stadtgebiet und die der Bahnstrecke Erlangen-Bruck - Herzogenaurach zum großen Teil nicht ausgespart wurden. Analog der Festsetzungen zu den Verkehrswegen BAB A3 und A73 und des Main-Donau-Kanal sind die Bahngrundstücke, die sich im Geltungsbereich der Baumschutzverordnung befinden, aus der Verordnung herauszunehmen. Maßgebend sind die DB-Grundstücksgrenzen. Konkret sind folgende Streckenabschnitte betroffen: Strecke 5900 Nürnberg – Bamberg ca. von Bahn-km 18,6 bis 19,3 und von km 20,45	Die genannten Streckenabschnitte befinden sich in den Ortsteilen Bruck und Frauenaurach bzw. betreffen die Bahnlinie zwischen dem Brucker Bahnhof bis zur Höhe Bayreuther Straße. Die Abschnitte befinden sich allesamt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und	Die im Text der künftigen Baumschutzverordnung verankerte analoge Formulierung des Bundesnaturschutzgesetzes, dass Maßnahmen auf Flächen, die zur Funktionssicherung oder zur bestimmungsgemäßen Nutzung öffentlicher Verkehrs- und Leitungswege erfor-

	bis 24,6. Strecke 5916 Erlangen-Bruck – Herzogenaurach ca. von Bahn-km 0,0 bis 1,0 und von km 2,74 bis 3,0 sowie von km 3,55 bis km 3,62. <u>110 kV-Bahnstromleitung der DB Energie GmbH:</u> Die Formulierung des neuen Absatzes 4 im § 2 ist ausreichend.	damit dem „klassischen“ Geltungsbereich einer Baumschutzverordnung.	derlich werden sowie auf Flächen für die Ver- und Entsorgung, nicht unter die Schutzbestimmungen der Baumschutzverordnung fallen, tragen den nebenstehenden Belangen Rechnung.
N-ERGIE Netz GmbH	Als Anlage wurden Bestandspläne über Versorgungsanlagen zur Information mitgeschickt. Auf diesen Plänen können sich weitere, im Eigentum Dritter stehende Anlagen befinden, die nicht in diesen Plänen dokumentiert sind. Über das Grundstück Flurnr. 1033, Gemarkung Eltersdorf, verläuft eine 110 kV-Freileitung der N-ERGIE Netz GmbH. Für diese Leitungstrasse besteht ein Bewuchsbeschränkungsbereich von beidseitig 30,00 m ab Leitungsachse. Innerhalb dieses Bereichs dürfen nur Gehölze nach VDE-Vorschriften mit einer max. Wuchshöhe von ca. 4,00 m gepflanzt werden. Zu einer Bepflanzung außerhalb dieses Bereichs werden keine Einwände erhoben. Im Schutzzonenbereich der Leitungen dürfen Geländeveränderungen, insbesondere Auffüllungen nur mit Zustimmungen der N-ERGIE Netz GmbH erfolgen. Eine Fernwasserversorgungsleitung des Zweckverbands Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum durchquert den Ergänzungsbereich bei Frauenaurach. Um hierfür Bestandspläne zu erhalten, soll sich mit der N-ERGIE Aktiengesellschaft in Verbindung gesetzt werden. Zu den restlichen Änderungsbereichen bestehen keine Einwände.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die im Text der künftigen Baumschutzverordnung verankerte analoge Formulierung des Bundesnaturschutzgesetzes, dass Maßnahmen auf Flächen, die zur Funktionssicherung oder zur bestimmungsgemäßen Nutzung öffentlicher Verkehrs- und Leitungswege erforderlich werden sowie auf Flächen für die Ver- und Entsorgung, nicht unter die Schutzbestimmungen der Baumschutzverordnung fallen, tragen den nebenstehenden Belangen Rechnung.

Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW)	Die Fernwasserleitung von Nürnberg-Krottenbach nach Steudach ist im Bereich der Sportanlage bei Frauenaurach von der BaumschutzVO betroffen. Die Fernleitung ist auf öffentlichen Flächen mit schulrechtlichen Verträgen und auf privaten Grundstücken mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit gesichert. Der im Grundbuch eingetragene Sicherheitsstreifen hat eine Breite von 8,0 m. Dieser Schutzstreifen ist von Bewuchs, der die Sicherheit und Wartung der Rohrleitung beeinträchtigt, freizuhalten. Vorhandene Bäume müssen, selbst wenn sie unter die BaumschutzVO fallen, entfernt werden. Darüber hinaus dürfen keine tiefwurzelnde Gehölze (Bäume 1. und 2. Ordnung) gepflanzt werden. Die Anpflanzung von Sträuchern ist möglich. Bei Baumpflanzungen sind die Sicherungsmaßnahmen und Abstände nach DVGW-Regelwerk GW 125 einzuhalten. Wenn die Leitungstrasse frei gehalten wird und die Schutzabstände eingehalten werden, bestehen zur Änderung der BaumschutzVO keine Einwände.	Die nebenstehenden Erfordernisse werden durch die Baumschutzverordnung grundsätzlich nicht berührt. Notwendig werdende Fällungen sind als Einzelfallentscheidung zu regeln.	§ 2 Abs. 4 (Ausnahmen von der Unterschutzstellung) umfasst auch Maßnahmen auf Flächen für die Ver – und Entsorgung (hier: Trinkwasserversorgung).
Wasser- und Schifffahrtsamt Nürnberg	Der Geltungsbereich der Verordnung sollte auf die Außengrenzen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung zurückgenommen werden; insbesondere die Einschnittsböschung bei MDK-km 44,10 bis 45,06 Westufer und den Kanalseitendammabschnitt bei MDK-km 45,05 bis 45,15 Ostufer. Bei allen senkrechten Uferwänden muss die Schutzbereichsgrenze von Bäumen einem Mindestabstand von 10 m aufweisen; bei Pappeln sind 30 m einzuhalten.	Der Anregung ist entsprochen (s. nebenstehend)	Die im Text der künftigen Baumschutzverordnung verankerte analoge Formulierung des Bundesnaturschutzgesetzes, dass Maßnahmen auf Flächen, die zur Funktionssicherung oder zur bestimmungsgemäßen Nutzung öffentlicher Verkehrs- und Leitungswege erforderlich werden sowie auf Flächen für die Ver- und Entsorgung, nicht unter die Schutzbestimmungen der Baumschutzverordnung fallen, tragen den nebenstehenden Belangen Rechnung.

Erlanger Stadtwerke AG	Der Änderungsvorschlag (nachfolgend unterstrichen) bezieht sich auf § 2 (Ausnahmetatbestände) des Textentwurfs: „ Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege <u>sowie des Leitungsschutzes</u> auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken des öffentlichen Verkehrs als öffentliche Verkehrswege oder der Ver- und Entsorgung dienen, fallen nicht unter die Schutzbestimmungen dieser Verordnung.“	Der Anregung wird inhaltlich entsprochen; s. nebenstehenden Textvorschlag.	Die im Text der künftigen Baumschutzverordnung verankerte analoge Formulierung des Bundesnaturschutzgesetzes, dass Maßnahmen auf Flächen, die zur Funktionssicherung oder zur bestimmungsgemäßen Nutzung öffentlicher Verkehrs- und Leitungswege erforderlich werden sowie auf Flächen für die Ver- und Entsorgung, nicht unter die Schutzbestimmungen der Baumschutzverordnung fallen, tragen den nebenstehenden Belangen Rechnung.
Tennet TSO GmbH (früher transpower stromübertraguns GmbH, ehemals Teil der E.ON Netz GmbH)	Folgende Freileitungen durchqueren das Gebiet der BaumschutzVO: 380/110-kV-Freileitung Anschluss Kriegenbrunn, Ltg. Nr. B120A, Mast Nr. 5A – 6A 380/110-kV-Freileitung Kastenweiher – Hausen (-Forchheim), Ltg. Nr. B126, Mast Nr. 17 Die Leitungsschutzzonen betragen jeweils 35,00 m beiderseits der Leitungsachse. Gegen die Änderung der BaumschutzVO bestehen keine grds. Einwendungen. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass die zur Sicherung des Leitungsbestandes und –betriebes erforderlichen Maßnahmen ungehindert durchgeführt werden können. Hierzu zählen insbesondere: • Störungsbehebungen • Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten • Korrosionsschutzarbeiten an Gittermasten • Trassenpflegearbeiten	Unterhaltungsarbeiten an Versorgungsleitungen sind als erlaubnisfreier Tatbestand in der Verordnung geregelt.	Die im Text der künftigen Baumschutzverordnung verankerte analoge Formulierung des Bundesnaturschutzgesetzes, dass Maßnahmen auf Flächen, die zur Funktionssicherung oder zur bestimmungsgemäßen Nutzung öffentlicher Verkehrs- und Leitungswege erfor-

	• Erneuerungen, Verstärkungen, Umbaumaßnahmen Es wird davon ausgegangen, dass diese Maßnahmen unter § 4 der VO (Befreiung) fallen und nach wie vor durchgeführt werden können. Alle Maßnahmen innerhalb der Leitungsschutzzonen der 380/110-kV-Freileitungen (Aufforstungen, Wegebau) sollten mit Tennet TSO abgesprochen werden.	Die nebenstehende Aussage ist zutreffend und ist gewährleistet..	derlich werden sowie auf Flächen für die Ver- und Entsorgung, nicht unter die Schutzbestimmungen der Baumschutzverordnung fallen, tragen den nebenstehenden Belangen Rechnung.
Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürth, Dienststelle Erlangen	Bereich Landwirtschaft: keine Einwendungen Bereich Forsten: Folgende Flächen sollten aus dem Geltungsbereich der BaumschutzVO herausgenommen werden: • Flur Nr. 775/6, 7,11 Gemarkung Großdechsendorf • Waldstreifen am West- und Nordwestrand des Geländes des Waldkrankenhauses St. Marien • Waldflächen auf dem Gelände der Firma Rehau östlich der Eltersdorfer Straße Sollten diese Gebiete nicht aus dem Geltungsbereich der BaumschutzVO genommen werden, muss künftig eine Beurteilung des Einzelfalls erfolgen, um die Waldeigenschaft gem. Art. 2 BayWaldG festzustellen.	Die nebenstehend genannten Flächen befinden sich innerhalb der im Zusammenhangbebauten Ortsteile (vgl. vorstehende Ausführungen) Im Falle der Waldeigenschaft gilt die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 4 Buchstabe c) der BaumschutzVO.	- keine -
Herr und Frau Schönberger Frau Ganß und H. Lichtscheidel	**Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden folgende Einwendungen erhoben:** Das Grundstück mit der Flurnr. 500 in Eltersdorf soll komplett aus dem Geltungsbereich der BaumSchVO genommen werden, da es sich um ein Waldgrundstück handelt. Das Grundstück mit der Flurnr. 499 in Eltersdorf soll komplett aus dem Geltungsbereich der BaumSCHVO genommen werden, da es forstwirtschaftlich genutzt wird.	Die beiden Grundstücke befinden sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, so dass eine	- keine -

		planerische Herausnahme nicht veranlasst ist. Zudem stellt der Flächennutzungsplan die Grundstücke als Grünfläche (nicht als Wald) dar. Ob es sich um Wald im Sinne des Waldgesetzes für Bayern handelt, ist als Einzelfallentscheidung durch das Amt für Landwirtschaft und Forsten zu beurteilen. Ggf. gilt der in § 2 Abs. 4 der Baumschutzverordnung geregelte Ausnahmetatbestand.	

<u>Keine Einwände / Anregungen wurden erhoben von:</u>

- Planungsverband Industrieregion Mittelfranken
- Immobilien Freistaat Bayern
- EBE
- Vermessungsamt Erlangen
- Oberfinanzdirektion Nürnberg
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Staatliches Bauamt Nürnberg
- Ordnungs- und Straßenverkehrsamt (Abt. Ordnungs- und Gewerbewesen)
- Regierung von Mittelfranken – Höhere Naturschutzbehörde
- e-on Netz GmbH

- Fernwasserversorgung Franken
- Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
- Wehrbereichsverwaltung Süd
- Fischereiverband Mittelfranken
- Bezirk Mittelfranken – Fischereiwesen
- Autobahndirektion Nordbayern
- Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege